



STATUTEN

Tennis Club Sodi AG

**Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis**

04.04.2022

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art 1 Der Sportclub der Sodi Industriepark AG Sektion Tennis - wurde im Jahre 1947 unter dem Namen "TC-SSZ" gegründet und hat den Zweck, den Tennissport auszuüben und zu fördern. Der Club benützt hierfür die von der Sodi Industriepark AG, B a d Z u r z a c h zur Verfügung gestellten Tennisanlagen. Der Vorstand ist für Ordnung, Unterhalt und Spielbetrieb verantwortlich.

II. MITGLIEDSCHAFT / STIMM- UND WAHLRECHT / RICHTLINIEN FÜR MITGLIEDERBEITRÄGE

Art 2 Der Tennisclub Sodi umfasst folgende Mitgliederkategorien:

-Aktivmitglieder

Volles Stimm- und Wahlrecht

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

-Passivmitglieder

Volles Stimm- und Wahlrecht

-Ehrenmitglieder

-Clubmitglieder, von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

Volles Stimm- und Wahlrecht

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

-Junioren

-Mitglieder unter 16 Jahren

Kein Stimm- und Wahlrecht.

Bezahlen nur ½ des Beitrages

**Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis**

04.04.2022

III. EINTRITT UND AUSTRITT / AUSSCHLÜSSE

Art. 3 Eintritt

Aktive+Junioren

Es ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die neu aufgenommen Mitglieder/innen sind verpflichtet an der 1.Generalversammlung, nach Aufnahme in den Tennisclub, anwesend zu sein. Sind sie verhindert, müssen sie zwingend am drauf folgendem Gongturnier anwesend sein, ansonsten wird die Aufnahme auf die nächste Saison verschoben.

Passive

Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgenommen.

Art 4 Austritte / Übertritte in andere Mitgliederkategorien

Austritts- und Übertrittserklärungen in andere Mitgliederkategorien sind dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung (GV) schriftlich mitzuteilen, ansonsten der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen ist. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Mitglieder, die für eine Spielsaison dem Spielbetrieb fernbleiben wollen, haben dies dem Vorstand ebenfalls schriftlich bis 5 Tage vor der GV mitzuteilen.

Art. 5 Ausschlüsse

Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sonst wie gegen die Interessen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis

04.04.2022

IV. FINANZEN

- Art. 6** Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitglieder-Versammlung mit einfachem Stimmenmehr, jeweils für das laufende Jahr festgesetzt.
- Art. 7** Die Mitgliederbeiträge sind bis jeweils spätestens 12 Wochen nach der GV zu bezahlen.
- Art. 8** Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des TC Solvay (Schweiz) AG haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlungen.

Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis

04.04.2022

V ORGANE

Art. 10 A. Generalversammlung

Die ordentliche GV findet einmal jährlich und zwar in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden dazu schriftlich einzuladen. Vorschläge und Anträge, welche der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder erst an der Versammlung vorgebracht Anträge können in der Regel nur zum Studium und zur Behandlung an der nächsten GV entgegengenommen werden.

Art.11 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Art. 12 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ein Stimm- und Wahlrecht gemäss Abschnitt II, Art. 2 dieser Statuten besitzen.

Art. 13 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 An der Generalversammlung finden Abstimmungen offen statt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Ernennung der Ehrenmitglieder, sowie über den Ausschluss von Mitgliedern sind geheim durchzuführen, sofern dies von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren wird geheim durchgeführt sofern nicht einstimmig offene Abstimmung gewünscht wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regeleinzeln gewählt. Der Präsident wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Art.15 Wenn die Statuten nichts anders vorschreiben, so ist für die Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung das einfache mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis

04.04.2022

Art. 16 Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäft zugewiesen:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten.
- c) Jahresbericht des Präsidenten der Spielkommission.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Décharge Erteilung an den Rechnungsführer und an den Vorstand.
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge.
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- g) Wahl der Spielkommissionen
- h) Orientierung über die kommende Spielsaison.
- i) Änderung der Statuten und Reglemente.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Verschiedenes

Art. 17 Der ausserordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Beschlussfassung über ausserordentliche Beträge.
- b) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten.
- c) Änderungen der Statuten und Reglemente.
- d) Auflösung des Vereins
- e) Verschiedenes.

Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis

04.04.2022

Art. 18 B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Präsidenten und
- 2-4 weiteren Mitgliedern

Die einzelnen Funktionen werden, je nach Notwendigkeit durch die gewählten Vorstandsmitglieder besetzt und können auch während einer Amtsperiode umbesetzt werden.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht, und die Art der Zeichnung.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die Verwaltung des TC Solvay (Schweiz) AG, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er ernennt Spezialkommissionen zur Organisation besonderer Anlässe.

Art. 19 C. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres, die die Rechnungsführung samt Belegen prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen haben.

Art. 20 D. Spielleitung

Der Spielbetrieb wird von einem Mitglied des Vorstandes überwacht und geleitet. Je nach Bedarf können noch weitere Clubmitglieder zur Mithilfe herangezogen werden; insbesondere zur Organisation von Anlässen (Clubmeisterschaften, Turniere etc.). Sie gehören dem Vorstand nicht an und müssen von der GV nicht gewählt werden. Dieser Personenkreis ist der Spielleitung unterstellt.

Art. 21 Grundlage für den Spielbetrieb ist das jeweils gültige Spielreglement.

**Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis**

04.04.2022

VI AUFLÖSUNG / LIQUIDATION

Art. 22 Die Auflösung des TC Solvay (Schweiz) AG kann

- A der Generalversammlung
- B vom Vorstand,
- C von 2/3 aller Stimmberechtigten

beantragt werden.

Die Mitglieder werden zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher eingeladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ihr Beschluss wird rechtskräftig, wenn 4/5 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Ist die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zu, so ist innert Monatsfristen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die über den Antrag gleich abstimmt wie über eine Statutenänderung gemäss Art. 26.

Art. 23 Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 24 Die gesamten Anlagen (Tennisplatz, Clubhaus, Platzbeleuchtung etc.) fallen bei der Auflösung des Clubs wieder der Sodi Industriepark AG zu.

Art. 25 Das verbleibende Reinvermögen

**Statuten
Sportclub der Sodi Industriepark
AG Sektion Tennis**

04.04.2022

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Soweit diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 27 Diese Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Zurzach, 31.5.2013

Tennisclub Solvay (Schweiz) AG

Genehmigt durch die Direktion

Der Präsident:



Der Solvay (Schweiz) AG:

Ein Mitglied des Vorstandes: